

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Metrilog Data Services GmbH (im Folgenden kurz „Metrilog“ genannt) erbringt ihre Lieferungen und Serviceleistungen (Services) ausschließlich gemäß diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sowie der jeweils gültigen Preisliste. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse ab dem 1. Jänner 2012.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Hardware und/oder der Dienstleistungen anerkennt der Käufer diese Bedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Die Angebote von Metrilog sind zur Gänze freibleibend. Bestellungen des Käufers werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung bzw. Leistung angenommen. Metrilog ist berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.3. Das Service Angebot von Metrilog ist der jeweils gültigen Liste der angebotenen Serviceleistungen zu entnehmen. Metrilog ist berechtigt, aufgrund des sich erweiternden Serviceangebotes zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Serviceleistungen mit dem Kunden servicespezifische Zusatzvereinbarungen abzuschließen. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs zwischen den Zusatzvereinbarungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vor. Ansonsten bleiben die Bestimmungen dieser AGB unverändert aufrecht.

2. Hardwarelieferungen

- 2.1. Hardwarepreise
 - 2.1.1. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen ab Werk. Die in den Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Es wird der Preis nach der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste verrechnet.
- 2.2. Lieferung, Lieferzeit
 - 2.2.1. Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Lieferzeit beträgt zumindest 30 Tage. Wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde, ist der Käufer bei Nichteinhaltung des Termins erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Metrilog trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist die Lieferung nicht durchführt.
 - 2.2.2. Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie zB. nicht rechtzeitige Belieferung durch die Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-, Material- und Rohstoffmangel und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert.
 - 2.2.3. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von Metrilog gesondert in

Rechnung gestellt werden.

- 2.3. Erfüllung und Gefahrenübertragung
 - 2.3.1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer über. Dies gilt auch im Fall der Lieferung durch Metrilog frei Bestimmungsort mit eigenem oder fremdem Fahrzeug. Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- 2.4. Mängelrüge und Gewährleistung
 - 2.4.1. Metrilog leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, sowie für allenfalls ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt Metrilog nicht.
 - 2.4.2. Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel spätestens drei Werktage nach Erhalt der Ware bzw. Leistung, schriftlich zu rügen. Wenn Waren unmittelbar an Dritte versandt werden, beginnen die Fristen für die Untersuchung und Rügeverpflichtung mit Einlagen der Ware beim Dritten.
 - 2.4.3. Versteckte Mängel sind unverzüglich zu rügen, sobald sie offenkundig geworden sind.
 - 2.4.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang. Die Gewährleistungspflicht von Metrilog entfällt, wenn das gelieferte Produkt durch den Käufer oder einen Dritten unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder verändert wird, es sei denn der Käufer weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung von Metrilog beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Lieferung von Ersatzware gleicher Art und Menge oder Verbesserung. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw. Verbesserung nicht neu zu laufen.
- 2.5. Schadenersatz
 - 2.5.1. Schadenersatzansprüche des Käufers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unrichtiger Ratschläge und Auskünfte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Metrilog beruhen.
- 2.6. Zahlungsbedingungen für Hardwarelieferungen
 - 2.6.1. Die Rechnungen sind unabhängig vom Eingang der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
 - 2.6.2. Bei verspäteter Zahlung berechnet Metrilog—sofern ihr nicht höhere Kosten entstehen—beginnend mit dem 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe des

jeweils von den Banken verrechneten Verzugszinsensatzes, mindestens aber 10% p.a.

- 2.6.3. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Käufer.
 - 2.6.4. Bei Lieferungen und Leistungen an Käufer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union ist die Zahlung, sofern nichts anderes vereinbart wird, mittels Vorauszahlung, Bankeinzugsermächtigung oder bestätigtem und unwiderruflichem Dokumentenakkreditiv zu leisten.
 - 2.6.5. Bei Verzug des Käufers mit Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen ist Metrilog—unbeschadet sonstiger Rechte—berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall ist Metrilog berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Preises als Mindestvertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten.
- 2.7. Eigentumsvorbehalt
- 2.7.1. Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen, bei laufender Rechnung von Saldoforderungen aus welcher Lieferung auch immer, im Eigentum von Metrilog. Der Käufer ist nicht berechtigt, die von Metrilog gelieferte Ware ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Metrilog an Dritte zu veräußern oder weiterzugeben. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder verstößt der Käufer gegen sonstige Vertragspflichten, so ist Metrilog—nach ihrer Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrags—berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese abzuholen und/oder sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen.

3. Serviceleistungen

- 3.1. M2M Gateway Nutzung und Datenspeicherung
- 3.1.1. Für die Nutzung von Services am Metrilog M2M Gateway gelten gesonderte Nutzungsvereinbarungen, welche im Rahmen einer separaten Servicevereinbarung geregelt werden. Der Käufer der Hardware ist nicht berechtigt, das Gateway zu benutzen, solange er nicht eine Servicevereinbarung mit Metrilog abgeschlossen hat. Metrilog liefert die Außeneinheiten bereits inklusive der SIM Karten des jeweils gewählten Netzanbieters. Das Vertragsverhältnis kommt durch die beiderseitige schriftliche Annahme der Servicevereinbarung, frühestens aber mit der Registrierung und dem Freischalten der SIM Karte auf dem Metrilog Gateway zustande. Mit der Freischaltung beginnt die Verrechnungsperiode. Metrilog wird sich bemühen die SIM Karten binnen drei Werktagen nach Erhalt und entsprechender Information seitens des Kunden freizugeben.
- 3.1.2. Metrilog verpflichtet sich den Betrieb des M2M

Gateways serverseitig 24/7 aufrechtzuerhalten, wobei sich die Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit der an das M2M Gateway angeschlossenen bzw. zugänglichen Datenbanken oder Dienste von Drittanbietern nach den von den Drittanbietern gestellten Bedingungen und angebotenen Betriebszeiten richtet.

- 3.1.3. Sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde ist Metrilog berechtigt, die Kundendaten nach Ablauf von einem Monat zu löschen.
- 3.2. SIM Karte, PIN-Code, Kundenkennwort, Eigentum an der SIM Karte
- 3.2.1. Die in den Ausseneinheiten inkludierten SIM Karten verbleiben im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers und sind Metrilog und in weiterer Folge dem Kunden nur zum Gebrauch überlassen. SIM Karten sind, sobald das Vertragsverhältnis endet, an Metrilog zurückzustellen. Pin Code, PUK-Codes und Kundenkennwort werden dementsprechend von Metrilog verwaltet.
- 3.2.2. Der Kunde verpflichtet sich die SIM Karte nur zu dem beabsichtigten Zweck zu verwenden sowie dafür Sorge zu tragen, dass Kennwörter und Codes nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwaltung der Kennwörter und Codes übernimmt Metrilog keine Haftung für eventuell anfallende Kosten.
- 3.3. Verlust oder Diebstahl der SIM Karte, Sperre
- 3.3.1. Verlust oder Diebstahl der SIM Karte(n) sind ohne Verzug unter Angabe der Kundennummer an Metrilog (telefonisch oder schriftlich) zu melden. Metrilog veranlasst daraufhin umgehend eine Sperre dieser SIM Karte(n) beim jeweiligen Netzbetreiber. Der Kunde haftet für die Entgelte betreffend Kommunikationsdienstleistungen, die bis zu dieser Meldung aufgrund einer Benutzung dieser SIM Karte(n) angefallen sind. Sofern die Meldung telefonisch erfolgt, ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen.
- 3.3.2. Bei Sperre der SIM Karte verrechnet Metrilog an den Kunden eine Sperrgebühr von EUR 20,--.
- 3.4. Eigentumsrechte und Datenschutz
- 3.4.1. Durch die Nutzung des Gateways entstehen dem Kunden keinerlei Rechte an der M2M Gateway Software, wie auch immer geartet. Sämtliche Texte, Bilder, Grafiken, sowie alle von Metrilog zur Verfügung gestellten Softwareapplikationen und Inhalte unterliegen dem Urheberrecht und anderen Immaterialgüterrechten von Metrilog oder Dritten. Durch die Nutzung von Services erhält der Kunde eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Sonstige Rechte werden nicht erworben.
- 3.4.2. Alle von den Außeneinheiten im Auftrag des Kunden am Metrilog Gateway zwischengespeicherte Daten verbleiben im Eigentum des jeweiligen Kunden. Metrilog ist bloß Dienstleister im Sinn von § 11 DSGVO und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen von den Einheiten erfassten,

kundenspezifischen Daten keinem Dritten zugänglich gemacht oder auch sonst von keinem Dritten eingesehen werden können, ohne dafür vom Kunden eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung einzuholen.

- 3.4.3. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Im Falle einer Weitergabe des Kundenkennwortes übernimmt Metrilog keinerlei Gewährleistung für die Vertraulichkeit der Daten.
- 3.4.4. Die Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit der angeschlossenen bzw. zugänglichen Datenbanken oder Dienste von Drittanbietern richtet sich nach den von den Drittanbietern gestellten Bedingungen und angebotenen Betriebszeiten.
- 3.5. Kommunikationsdienstqualität
- 3.5.1. Vorübergehende Ausfälle im Netzwerk des jeweils genutzten Netzbetreibers sowie Störeinflüsse aus anderen Netzen können nie vollkommen ausgeschlossen werden. Sollten aus solchen Ereignissen eventuelle Schadensansprüche geltend gemacht werden so haben diese sich gegen den jeweiligen Netzanbieter zu richten, Metrilog selbst übernimmt keinerlei Gewähr und/oder Haftung für die Dienstleistungen Dritter.
- 3.6. Haftung
- 3.6.1. Metrilog haftet nicht für Netzausfälle oder Störungen der jeweils zur Erbringung der Serviceleistung benutzten Netzanbieter. Weiters ausgenommen sind Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene Daten, Qualität der Daten von angeschlossenen Sensoren oder Aktuatoren, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter—sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht.
- 3.7. Entgelte für Serviceleistungen, Zahlungsbedingungen
- 3.7.1. Die Entgelte für die vereinbarten Services sind in der jeweils gültigen Servicevereinbarung angeführt. Metrilog ist berechtigt, bei Inanspruchnahme verschiedener Services dem Kunden für sämtliche derart erbrachten Leistungen pro Rechnungszyklus eine Gesamtrechnung zu legen. Falls nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungslegung für Services jeweils für 12 Monate im Voraus.
- 3.7.2. Entgelte, die aufgrund der Nutzung von Netzen diverser Netzbetreiber durch den Kunden anfallen werden dem Kunden direkt von Metrilog in Rechnung gestellt und sind den von Metrilog erbrachten Services gleichzuhalten.
- 3.7.3. Periodische Entgelte sind jeweils im Vorhinein fällig. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Einreihung in einen bestimmten Rechnungszyklus besteht nicht. Fällige Entgelte für Serviceleistungen sind binnen 8 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Leistungsabhängige Einzelentgelte können sofort nach Leistungserbringung durch Rechnungslegung fällig gestellt werden und sind binnen 8 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen.
- 3.7.4. Die Zahlung der fälligen Entgelte durch den Kunden

kann durch Bankeinzugsermächtigung, mittels Erlagschein oder elektronischer Überweisung ausschließlich auf Konten erfolgen, die in der übermittelten Rechnung angegeben sind. Zahlungen werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld angerechnet.

- 3.7.5. Wird bei Erlagscheinzahlung oder elektronischer Überweisung nicht der Originalbeleg verwendet und keine Verrechnungsnummer angegeben und damit eine Zuordnung erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht, so tritt die schuldbefreiende Wirkung erst mit der richtigen Zuordnung ein. Wählt der Kunde die Bankeinzugsermächtigung und kann diese aus Gründen, die Metrilog nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, behält sich Metrilog das Recht vor, die Zahlungsart für diesen Kunden bis auf weiteres auf Erlagschein umzustellen und wird den Kunden darüber entsprechend informieren.
- 3.8. Mahnung und Einbringlichmachung
- 3.8.1. Bei Zahlungsverzug wird von Metrilog eine Zahlungserinnerung versandt. Weiters behält sich Metrilog das Recht vor, in diesem Fall Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. zu verrechnen und sofort fällig zu stellen.
- 3.8.2. Metrilog behält sich ausdrücklich vor, die Einbringlichmachung von Forderungen nach erfolgloser Mahnung an Inkassoinstitute bzw. an Rechtsanwälte zu übergeben. Der in Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife zu ersetzen.
- 3.8.3. Metrilog ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter von Leistungen mit deren Zustimmung bei den Kunden in fremdem Namen zu inkassieren. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen von Metrilog, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen von Metrilog. Einwendungen und Ansprüche des Kunden betreffend nicht von Metrilog erbrachter Leistungen können entweder beim Dritten, der die Leistung erbracht hat, oder bei Metrilog, die diese Einwendungen bzw. Ansprüche an den Anbieter weiterleitet, eingebracht werden.
- 3.9. Dauer des Vertragsverhältnisses betreffend Services, Kündigung, Sperre
- 3.9.1. Das Vertragsverhältnis wird, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (Eingang der Kündigung beim Empfänger) schriftlich (ausschließlich per Post oder Fax) aufgekündigt werden. Die Dauer und die ordentliche Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie die Sperre des Serviceangebotes oder von einzelnen Diensten sind den jeweils servicespezifischen Bedingungen der Servicevereinbarung zu entnehmen. Sollte eine Mindestvertragsdauer vereinbart sein, so ist der Kunde nicht berechtigt den Vertrag vor Ablauf dieser Dauer ordentlich zu kündigen.
- 3.9.2. Falls eine bestimmte Vertragsdauer vereinbart wurde, hat der Kunde die Möglichkeit die Vertragsdauer

mittels Einzahlung des im Voraus fälligen Betrags automatisch zu verlängern. Erfolgt die Einzahlung für eine weitere Vertragsperiode nicht binnen 10 Tagen nach Ablauf, gilt das Vertragsverhältnis als beendet.

- 3.9.3. Beide Vertragspartner sind zur jederzeitigen und fristlosen schriftlichen (ausschließlich per Post oder Fax) Beendigung bzw. ist Metrilog vorab unter entsprechender Benachrichtigung des Kunden auch zur Sperre des gesamten Serviceangebotes oder einzelner Dienste berechtigt, wenn eine Fortführung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund unzumutbar wäre.
- 3.9.4. Des Weiteren ist Metrilog bei Zahlungsverzug betreffend Leistungen dritter Anbieter berechtigt, eine weitere Nutzung dieser Zahlungsmöglichkeit mit sofortiger Wirkung zu verweigern. Sollte Metrilog aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis auflösen oder endet das Vertragsverhältnis auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer, so ist Metrilog berechtigt, etwaige noch ausstehende monatliche Entgelte bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer fällig zu stellen und zu verrechnen. Die Aufhebung einer erfolgten Sperre kann nach Wegfall des Sperrgrundes durch Metrilog oder über Antrag des Kunden erfolgen und ist kostenpflichtig. Metrilog behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten Sperre den entstandenen Aufwand bzw. Schaden vom Kunden zu fordern.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - 4.1.1. Abänderungen dieser Bedingungen oder Nebenabreden dazu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Metrilog und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch Metrilog gilt nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Kunden.
 - 4.1.2. Die letztgültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeweils auf der Metrilog Web Seite einzusehen. Metrilog behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern und zu modifizieren. Bei Änderungen wird Metrilog seine Kunden gesondert darüber informieren. Sofern diese Änderungen wesentliche Inhalte der AGB betreffen ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 10 Tagen ab Bekanntgabe dieser Änderungen das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen. Mit dem Inkrafttreten geänderter Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorangegangenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit.
- 4.2. Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnungsverbot
 - 4.2.1. Der Kunde ist nur mit Zustimmung von Metrilog berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Vergünstigungen oder sonstige Vorteile, die einem Kunden gewährt wurden, können nicht an einen Dritten übertragen oder in bar abgelöst werden. Der

Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen Metrilog mit deren Forderungen aus Lieferungen und/oder Serviceleistungen aufzurechnen.

- 4.3. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
 - 4.3.1. Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
 - 4.3.2. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Wien.
 - 4.3.3. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Metrilog ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.